



Eisenbahn-Bundesamt

Verfahren zur Umsetzung der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)

- Anerkennung von Personen und Stellen für die Ausbildung -

Eisenbahn-Bundesamt
Referat 34
Sachgebiet 345 - Triebfahrzeugführerscheinstelle
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten im Folgenden - unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs - für alle Geschlechter in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Anerkennungspflicht	3
3	Antrags- und Anerkennungsverfahren	3
	3.1 Art des Antrags.....	3
3.1.1	Erstantrag	3
3.1.2	Verlängerung	4
3.1.3	Änderung	4
	3.2 Teilbereiche.....	4
	3.3 Sonstiges Personal.....	5
	3.4 Bereits vorhandene Anerkennung im Ausland.....	5
	3.5 Anerkennungsverfahren.....	5
4	Erforderliche Nachweise	6
	4.1 Antrag für Personen.....	6
	4.2 Antrag für Stellen.....	12
5	Weitere Angaben im Antrag	14
	5.1 Liste der beschäftigten Ausbilder.....	14
	5.2 Antragstellung für mehrere Ausbildungsstätten.....	14
	5.3 Veröffentlichung personenbezogener Daten im Register.....	14
6	Gebühren	15
7	Datenschutzerklärung	15

1 Allgemeines

Diese Verfahrensbeschreibung dient als Hilfestellung bei der Beantragung der Anerkennung als Ausbilder/Ausbildungsorganisation gemäß §§ 14 – 14d Triebfahrzeugführerschein-Verordnung (TfV). Sie ersetzt nicht die Beachtung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelwerke. Ziel dieser Verfahrensbeschreibung ist es, Antragsteller bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen zu unterstützen und das Verfahren zu beschleunigen. Hierzu werden die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen beschrieben und der Ablauf des Bearbeitungsprozesses dargelegt.

2 Anerkennungspflicht

Personen und Stellen, die Triebfahrzeugführer und sonstiges, mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betrautes Eisenbahnpersonal ausbilden möchten, müssen sich durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) anerkennen lassen. Eisenbahnunternehmen mit Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung dürfen ohne eine Anerkennung nach §§ 14 – 14d TfV eigenes Personal ausbilden.

Eine Ausbildung im Sinne der TfV liegt vor, wenn diese auf die Erteilung eines Triebfahrzeugführerscheins oder einer Zusatzbescheinigung gerichtet ist oder die Zusatzbescheinigung erweitert werden soll. Weiterbildungen im Sinne des § 6 Abs. 6 TfV fallen in den Aufgabenbereich der Eisenbahnunternehmen und sind nicht anerkennungspflichtig.

Die Berufsausbildung zum Eisenbahner im Betriebsdienst (EiB) ist von dieser Anerkennungspflicht, dieser Verfahrensbeschreibung und den Regelungen der TfV nicht erfasst.

Rechtsgrundlagen: § 7d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 6 Abs. 4 und 6 und §§ 14-14d TfV

3 Antrags- und Anerkennungsverfahren

3.1 Art des Antrags

3.1.1 Erstantrag

Sofern bisher keine Anerkennung vorlag oder eine frühere Anerkennung zeitlich weit zurückliegt, liegt ein Erstantrag vor. Alle im Antragsformular und in Kapitel XXX beschriebenen Nachweise sind einzureichen.

Rechtsgrundlage: § 14a Abs. 1 TfV, § 14b Abs. 2 TfV

3.1.2 Verlängerung

Sofern eine bereits vorhandene Anerkennung nach Ablauf der gesetzlichen Geltungsdauer von fünf Jahren verlängert werden soll, empfiehlt sich eine sehr frühzeitige Antragstellung (mindestens 12 Wochen vor Ablauf der bisherigen Anerkennung). Auch hier sind alle beschriebenen Nachweise einzureichen, eine bloße Vorlage des Antragsformulars ist nicht ausreichend, da sich zwischenzeitlich die gesetzlichen Grundlagen und auch die anerkennungsrelevanten Tatsachen geändert haben können.

Auch trotz frühzeitiger Antragstellung kann eine unterbrechungsfreie Anerkennung, d.h. eine Verlängerung der Anerkennung zum Ende des vorherigen Anerkennungszeitraums nicht garantiert werden.

Rechtsgrundlage: § 14b Abs. 2 TfV

3.1.3 Änderung

Eine Änderung der Anerkennung ist möglich. Die beantragte Änderung ist darzulegen.

Rechtsgrundlage: § 14a Abs. 1 TfV

3.2 Teilbereiche

Anträge können für die in § 14a Abs. 2 TfV genannten Teilbereiche gestellt werden. Dies sind:

- Teilbereich 1: Allgemeine Fachkenntnisse nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TfV; diese Fachkenntnisse korrespondieren mit der Ausbildung und Prüfung, die zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins nötig sind;
- Teilbereich 2: Fahrzeugbezogene Fachkenntnisse nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TfV; diese Fachkenntnisse korrespondieren mit der Ausbildung und Prüfung, die zum Erwerb der Zusatzbescheinigung nötig sind;
- Teilbereich 3: Infrastrukturbezogene Fachkenntnisse nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und S. 3 TfV; diese Fachkenntnisse korrespondieren mit der Ausbildung und Prüfung, die zum Erwerb der Zusatzbescheinigung nötig sind;
- Teilbereich 4: Sprachkenntnisse nach § 5 Abs. 2 S. 3 TfV; diese Kenntnisse korrespondieren mit der Ausbildung und Prüfung, die ggf. zum Erwerb der Zusatzbescheinigung nötig sind.

Die Teilbereiche 1 bis 3 umfassen die theoretische eisenbahnbezogene Fachkenntnisse, die Teilbereiche 2 und 3 zusätzlich praktische eisenbahnbezogene Fachkenntnisse.

Eine Anerkennung nur für die theoretische oder nur für die praktische Ausbildung bei den Teilbereichen 2 und 3 ist nicht möglich.

Rechtsgrundlage: § 14a Abs. 2 TfV

3.3 Sonstiges Personal

Der Antrag kann sich auch oder nur auf die Ausbildung von sonstigem, mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betrautem Personal richten. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Sonstiges Personal: es handelt sich nicht um Triebfahrzeugführer;
- Sicherheitsrelevante Aufgaben: Die Aufgaben des Personals müssen sicherheitsrelevant sein;
- Betriebliche Aufgaben: Die Aufgaben müssen dem Eisenbahnbetrieb unmittelbar zuzuordnen sein.

Sofern nicht alle drei der vorgenannten Punkte erfüllt sind, liegt keine Anerkennungspflicht im Sinne der TfV vor.

Die Anforderungen, die für Ausbildungsorganisationen von Triebfahrzeugführer gelten, gelten entsprechend auch für die Ausbildungsorganisationen von sonstigem, mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betrautem Personal. Dies ist insbesondere für die nötige Berufserfahrung für die praktische Ausbildung relevant (siehe auch Kap. 4).

Die Anerkennung wird explizit für bestimmte und im Antrag benannte Funktionen (z.B. Wagenmeister, Fahrdienstleiter) ausgesprochen.

Rechtsgrundlage: § 14d TfV

3.4 Bereits vorhandene Anerkennung im Ausland

Sofern bereits eine Anerkennung auf Grundlage der Richtlinie 2007/59/EG im Ausland vorliegt, kann das Anerkennungsverfahren verkürzt werden, wenn diese Anerkennung nachgewiesen wird. Es handelt sich dann um ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren.

Rechtsgrundlage: § 14c Abs. 2 TfV

3.5 Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung von Personen und Stellen erfolgt mit dem entsprechenden Antragsformular, das auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes zum Download bereitsteht. Aufgrund der unterschiedlichen Anerkennungsvoraussetzungen für Stellen und Personen gibt es für diese jeweils ein eigenes Formular. Der Antrag ist postalisch an die im Antragsformular genannte

Adresse zu richten. Eine Bereitstellung von Unterlagen per Cloud o.Ä. ist nicht möglich. Der Antrag umfasst das ausgefüllte Antragsformular sowie alle erforderlichen Nachweise. Die Nachweise sind zwingend erforderlich. Diese Verfahrensbeschreibung beschreibt in Kapitel 4, welche Nachweise zu erbringen sind. Die Nachweise müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden, ggf. sind Übersetzungen einzureichen.

Die Anträge werden chronologisch nach Eingangsdatum bearbeitet. Fehlende oder nicht aussagekräftige Unterlagen führen zu Nachfragen und Nachforderungen, die die Bearbeitungszeit verlängern. Es wird deshalb angeraten, im Vorfeld große Sorgfalt auf die Zusammenstellung der Unterlagen zu verwenden. Besonderes Augenmerk ist dabei auf das QMS bzw. das vergleichbare Verfahren zu legen.

Das Verfahren kann beschleunigt werden, indem die Unterlagen und Nachweise strukturiert und geordnet eingereicht werden. Eine Kennzeichnung, zu welcher Anerkennungsvoraussetzung bzw. zu welcher Nummer im Antragsformular die Unterlage gehört, ist erforderlich.

Die Unterlagen müssen weiterhin erkennen lassen, dass diese dem Antragsteller zuzuordnen sind. Unterlagen, die erkennbar anderen Personen oder Stellen zugehörig sind und nur als Kopie vorgelegt werden, werden dem nicht gerecht.

4 Erforderliche Nachweise

Die erforderlichen Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen. Sie unterscheiden sich in Abhängigkeit davon, ob ein Antrag als Person oder Stelle gestellt wurde. Die folgenden Erläuterungen und Verweise beziehen sich die entsprechenden Nummern der Antragsformulare.

4.1 Antrag für Personen

3.1 Pädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten:

Die erforderlichen pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch eine entsprechende Vorbildung nachzuweisen. Geeignet dafür sind Nachweise von Erfahrungen in der Ausbildung und Lehre, zum Beispiel durch die Wahrnehmung von Ausbildungs- und Lehraufträgen und sonstigen Ausbildungs- oder Lehrtätigkeiten, aber auch durch Nachweise über Ausbilderschulungen und pädagogische Lehrgänge. Diese Nachweise können Arbeitszeugnisse, Prüfungsnachweise besuchter pädagogischer Kurse und ähnliches sein. Ebenfalls geeignet ist eine Prüfung nach der Ausbildereignungsverordnung (AusbEignV 2009). Eine Personenzertifizierung kann als Nachweis dienen, wenn ersichtlich ist, dass diese auch die erforderlichen pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten betrifft.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 2 Nr. 1 TfV

3.2 Erforderliche Einrichtung und Ausrüstung für die angebotene Ausbildung:

Die erforderliche Einrichtung und Ausrüstung für die angebotene Ausbildung umfasst z.B. geeignete Räumlichkeiten für die theoretische Ausbildung, das Vorhandensein eines geeigneten Simulators (bei beantragten Teilbereichen 2 und 3, ab 01.01.2025) gemäß Anlage 8 TfV oder Zugang zu geeigneter Infrastruktur und/oder geeigneten Fahrzeugen für die praktische Ausbildung.

Das Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten kann z.B. über eine Zertifizierung nach Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) oder eine geeignete Dokumentation und Beschreibung nachgewiesen werden. Eine Zertifizierung nach AZAV, sofern für Personen überhaupt anwendbar und möglich, ist jedoch keine Anerkennungsvoraussetzung nach TfV und wird im Rahmen der Anerkennung nach TfV auch nicht gefordert.

Das Vorhandensein eines Simulators kann z.B. durch eine geeignete Dokumentation und Beschreibung, Miet-/Leasingverträge und Ähnliches nachgewiesen werden.

Der Zugang zu geeigneter Infrastruktur und geeigneten Fahrzeugen kann z.B. erfolgen durch:

- einen Nachweis, wonach der Antragsteller hierüber verfügt
- definierte Anforderungen an diese Einrichtungen und Nutzungsverträge mit Dritten
- definierte Anforderungen an diese Einrichtungen und eine Liste geeigneter Lieferanten

Der Hinweis, dass Teile der Ausbildung bei Dritten (z.B. die praktische Ausbildung bei Eisenbahnverkehrsunternehmen) ggf. unter deren Verantwortung durchgeführt werden, ist als Nachweis nicht ausreichend.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 2 Nr. 2 TfV

3.3 Nachweise für die theoretische Ausbildung:

Für die Teilbereiche 1 bis 3 sind Nachweise bzgl. der Bildung bzw. Berufserfahrung wie angegeben zu führen:

- Studium der Ingenieurwissenschaft (mindestens Fachhochschule oder Berufsakademie): einschlägiges Zeugnis
- Mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit im zu unterrichtenden Fachgebiet: Diesbezüglich dienen z.B. Arbeitgebarnachweise und –bestätigungen oder Arbeitszeugnisse als Nachweis. Es muss zweifelsfrei erkennbar sein, dass eine Tätigkeit von mindestens drei Jahren vorliegt. Sofern die Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeführt wurde, ist nachzuweisen, dass sie pro Jahr mindestens 100 Stunden ausgeübt wurde.

Für die angestrebte Ausbildung von Triebfahrzeugführern ist dies regelmäßig eine Tätigkeit als Triebfahrzeugführer.

Für die angestrebte Ausbildung von sonstigem, mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betrautem Personal ist eine berufliche Tätigkeit in der beantragten Funktion nachzuweisen (z.B. Wagenmeister, Fahrdienstleiter)

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 2 Nr. 3 TfV

3.4 Nachweise für die praktische Ausbildung:

Für die Teilbereiche 2 und 3 sind folgende Nachweise erforderlich

- Eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit als Triebfahrzeugführer innerhalb der letzten zehn Jahre; hierfür dienen z.B. Arbeitgebernachweise und –bestätigungen oder Arbeitszeugnisse. Sofern die Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeführt wurde, ist nachzuweisen, dass sie pro Jahr mindestens 100 Stunden ausgeübt wurde.

Eine Kopie des Triebfahrzeugführerscheins ist nur dann vorzulegen, wenn dieser nicht vom Eisenbahn-Bundesamt erteilt wurde (sondern von einer ausländischen Eisenbahnsicherheitsbehörde) oder es sich um eine anderweitige Fahrberechtigung (z.B. VDV-Führerschein) handelt.

- Besitz eines Triebfahrzeugführerscheins und einer Zusatzbescheinigung, die den Ausbildungsgegenstand abdeckt; eine Kopie des Triebfahrzeugführerscheins ist nur dann vorzulegen, wenn dieser nicht vom Eisenbahn-Bundesamt erteilt wurde (sondern von einer ausländischen Eisenbahnsicherheitsbehörde) oder es sich um eine anderweitige Fahrberechtigung (z.B. VDV-Führerschein) handelt.

Der Nachweis der einschlägigen Zusatzbescheinigung erfolgt durch eine Kopie der Zusatzbescheinigung sowie einen Nachweis einer Zusatzbescheinigung nach Anlage 12 TfV.

Rechtsgrundlage: § 14d Abs. 2 Nr. 4 TfV

3.5 Nachweise für die Ausbildung von sonstigem mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betrautem Personal:

Für die Ausbildung von sonstigem mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betrautem Personal sind die für Triebfahrzeugführer geltenden Teilbereiche 1 bis 3 nicht übertragbar. Die Anerkennung kann für diese Ausbildung nur im Ganzen (theoretische und praktische Ausbildung) erteilt werden. Aufgrund der entsprechenden Anwendung der Regelungen für Triebfahrzeugführer ist hier eine dreijährige Berufserfahrung innerhalb der letzten zehn Jahre in der Funktion nachzuweisen, für die die Ausbildung beantragt wurde.

Rechtsgrundlage: § 14d TfV

3.6 Nachweise für die Sprachausbildung:

Für den Teilbereich 4 sind folgende Nachweise erforderlich:

- Deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Geeignete Nachweise hierfür sind:
 - (Fach-)Abitur in deutscher Sprache (erworben im In- oder Ausland)
 - Muttersprache Deutsch auf dem Triebfahrzeugführerschein
 - Eintrag auf dem Schul-/Abiturzeugnis, wonach Kenntnisse B2 vorliegen
 - Goethe-Zertifikat B2, (Goethe-Institut e.V.)
 - telc Deutsch B2, telc Deutsch B2 +Beruf (telc gGmbH)
 - TestDaF TDN4 (TestDaF e.V.)
 - DSH1, Unicert II (Hochschulen in Deutschland)
 - Deutsches Sprachdiplom Stufe 2/Sprachniveau B2 (Kultusministerkonferenz)
 - ÖSD Zertifikat B2 (Österreichisches Sprachdiplom)
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 (vor Juli 2005 DSH)
 - PNDS (Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse)
 - Deutschsprachiger Hochschulabschluss (Immatrikulationsbescheinigung nicht ausreichend)
 - Abgeschlossenes Germanistikstudium im Ausland
 - Deutschsprachige Berufsabschlüsse/berufsqualifizierende Abschlüsse, die einem Hochschulabschluss gleichgesetzt sind und gemäß Deutschem Qualifikationsrahmen mit mindestens der Stufe 6 bewertet sind.
 - FOS Fachoberschule, BOS Berufsoberschule, Höhere Berufsfachschule oder Höhere Handelsschule erfolgreich abgeschlossen
 - Vereidigung als Dolmetscher/in, Übersetzer/in gem. einem Landesdolmetschergesetz der Bundesländer
 - Ausbildung als Übersetzer/in oder Fremdsprachenkorrespondent/in in Deutschland an einem anerkannten Institut bzw. IHK

- Zertifikat als Sprach- und/oder Integrationsmittler/in (SprInt)
- Besondere eisenbahnbezogene Sprachkenntnisse; Erläuterungen dazu finden sich in Abschnitt 4.6.2 und Anlage C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773. Dies kann z.B. durch eine Tätigkeit als Betriebsbeamter nach § 47 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfolgen.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 2 Nr. 5 TfV

3.7 Darlegung der Organisation der Ausbildung:

Geeignete Nachweise sind u.a. Ausbildungspläne, die z.B. Inhalte, Dauer und Umfang der Ausbildung erkennen lassen. Eine Berücksichtigung Anlagen 5 bis 8 TfV muss deutlich werden.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 2 Nr. 6, Anlagen 5 bis 8 TfV

3.8 Systeme zur Erfassung der Ausbildungstätigkeiten:

Die Ausbildungstätigkeiten müssen angemessen dokumentiert werden, u.a. umfassend Daten zu Teilnehmenden, zur Anzahl und zum Zweck der Lehrgänge. Dies kann analog oder digital erfolgen. Geeignete Nachweise können entsprechende Vordrucke oder Dokumente sowie Dokumentationen der ggf. verwendeten Software sein.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 2 Nr. 7 TfV

3.9 Ein dem Qualitätsmanagementsystem vergleichbares Verfahren:

Ein dem Qualitätsmanagementsystem (QMS) vergleichbares Verfahren: Die Vergleichbarkeit zu einem QMS ist gegeben, wenn die Elemente eines einschlägigen Qualitätsmanagementsystems vorliegen, die auch auf eine Einzelperson anwendbar sind, beispielsweise die Prozessorientierung, die Kundenorientierung, die kontinuierliche Verbesserung, die Dokumentation, das Lieferantenmanagement sowie die faktengestützte Entscheidungsfindung. Nachweismöglichkeiten sind:

- Ein einschlägiges Zertifikat,
oder
- Ein Handbuch oder eine andere geeignete Dokumentation, in dem/der die oben genannten Grundsätze dieses vergleichbaren Verfahrens ersichtlich abgebildet sind, und
- Eine Prozesslandkarte, aus der ein PDCA-Zyklus erkennbar sein sollte, und
- Eine Übersicht der verwendeten Prozesse und Dokumente

Auf die Definition eines QMS gemäß ISO 9001:2015 wird hingewiesen.

Eine Zertifizierung nach AZAV (siehe auch oben zu Nr. 3.2) stellt keinen Nachweis für ein dem QMS vergleichbaren Verfahren dar.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 2 Nr. 8, § 18 Abs. 1 TfV

3.10 Darlegung der fortlaufenden Weiterbildung:

Darlegung, dass und wie die Person fortlaufend weitergebildet wird: Hier sind Verfahren/Prozesse o.ä. vorzulegen, die die Fortbildung des Ausbilders betreffen. Nachweise über durchgeführte Fortbildungen dienen der ergänzenden Veranschaulichung, sind als alleinige Nachweisdokumente jedoch ungeeignet.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 2 Nr. 9 TfV

3.11 Zuverlässigkeit:

Die Zuverlässigkeit wird durch zwei Dokumente geführt:

- ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), das vom Bundesamt für Justiz direkt an das Eisenbahn-Bundesamt versandt wird. Bei Personen mit Auslandsbezug ist ebenso zu verfahren, es wird automatisch ein europäisches Führungszeugnis erteilt.

Das Führungszeugnis soll den Betreff/Verwendungszweck „Anerkennung nach § 14 TfV“ tragen, andernfalls ist eine Zuordnung zum Antrag nicht sichergestellt.

- Auszug aus dem Fahreignungsregister (FAER): Sofern der Ausbilder kein Inhaber eines vom Eisenbahn-Bundesamt erteilten Triebfahrzeugführerscheins ist, ist ein Auszug aus dem FAER beim Kraftfahrt-Bundesamt zu beantragen und beizulegen. Bei Inhabern eines vom Eisenbahn-Bundesamt erteilten Triebfahrzeugführerscheins ist dies nicht notwendig, die Abfrage erfolgt elektronisch durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Beide Dokumente müssen zum Zeitpunkt des Antragseingangs jünger als drei Monate sein.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 2 Nr. 10 TfV

3.12 Kopie eines Ausweisdokuments

Dies dient der Identifikation der Antragsteller.

4.2 Antrag für Stellen

3.1 Qualitätsmanagementsystem:

Ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) kann durch eines der folgenden Zertifikate nachgewiesen werden:

- Zertifikat nach ISO 9001
- Zertifikat nach ISO 21001
- Sicherheitsbescheinigung (SSC) mit Ausstellungsraum ab dem 16.06.2020
- Sicherheitsbescheinigung Teil A und Teil B
- Sicherheitsgenehmigung
- Anderes geeignetes Zertifikat eines Qualitätsmanagementsystems

Die Zertifikate müssen gültig sein.

Sofern ein nicht-zertifiziertes QMS vorliegt, bedarf es folgender Nachweise:

- Ein Handbuch oder eine andere geeignete Dokumentation, in dem/der die Grundsätze eines QMS (u.a. Kundenorientierung, Verantwortlichkeit der Führung, Einbeziehung der beteiligten Personen, prozessorientierter Ansatz, Kontinuierliche Verbesserung, Sachbezogener Entscheidungsfindungsansatz, Lieferantenbeziehungen) ersichtlich abgebildet sind, und
- Eine Prozesslandkarte, aus der ein PDCA-Zyklus und eine Struktur entsprechend der HLS (high-level-structure) erkennbar sein sollte, und
- Eine Übersicht freigegebener Prozesse und gelenkter Dokumente.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 3 Nr. 5 und 6, § 18 Abs. 2 TfV

3.2 Erforderliche Einrichtung und Ausrüstung für die angebotene Ausbildung:

Die erforderliche Einrichtung und Ausrüstung für die angebotene Ausbildung umfasst z.B. geeignete Räumlichkeiten für die theoretische Ausbildung, das Vorhandensein eines geeigneten Simulators (bei beantragten Teilbereichen 2 und 3, ab 01.01.2025) gemäß Anlage 8 TfV oder Zugang zu geeigneter Infrastruktur und/oder geeigneten Fahrzeugen für die praktische Ausbildung.

Das Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten kann z.B. über eine Zertifizierung nach Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) oder eine geeignete Dokumentation und Beschreibung nachgewiesen werden.

Das Vorhandensein eines Simulators kann z.B. durch eine geeignete Dokumentation und Beschreibung, Miet-/Leasingverträge und Ähnliches nachgewiesen werden.

Der Zugang zu geeigneter Infrastruktur und geeigneten Fahrzeugen kann z.B. erfolgen durch:

- einen Nachweis, wonach der Antragsteller hierüber verfügt

- definierte Anforderungen an diese Einrichtungen und Nutzungsverträge mit Dritten
- definierte Anforderungen an diese Einrichtungen und eine Liste geeigneter Lieferanten

Der Hinweis, dass die praktische Ausbildung bei Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt wird und dies bei Bedarf eingekauft wird, ist als Nachweis nicht ausreichend.

Sofern die Antragstellung mehrere Ausbildungsstätten umfasst, sind entsprechende Nachweise für jede der Ausbildungsstätten vorzulegen.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 3 Nr. 2 TfV

3.3 Kompetenzmanagement:

Das Kompetenzmanagement als Teil des QMS wird gesondert betrachtet. Es stellt sicher, dass das Ausbildungspersonal stets die in § 14 Abs. 2 TfV niedergelegten personenbezogenen Anforderungen erfüllt, dass es über die erforderlichen pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt sowie dass es fortlaufend weitergebildet wird.

Unabhängig vom Nachweis des ganzen QMS (siehe 3.1) ist das Kompetenzmanagement nachzuweisen. Hierfür sind der Prozess/die Verfahrensbeschreibung/die Arbeitsanweisung (ggf. mehrere dieser Vorkehrungen, sofern entsprechend gestaltet) sowie die Eingabe- und Ausgabedokumente (bzw. –informationen) vorzulegen. Erkennbar sein muss darin u.a., welche Schnittstellen und Verantwortlichkeiten vorliegen, welche Ressourcen benötigt werden sowie welche Eingangs- und Ergebnisdokumente bestimmt wurden. Weiterhin muss die Eignung zur Erreichung des oben beschriebenen Zwecks vorhanden sein.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 7 TfV

3.4 Darlegung der Organisation der Ausbildung:

Geeignete Nachweise sind Ausbildungspläne, die z.B. Inhalte und Dauer der Ausbildung erkennen lassen sowie die Anlagen 5 bis 8 TfV berücksichtigen.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 3 Nr. 4 TfV

3.5 Zuverlässigkeit der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen:

Die Zuverlässigkeit ist für alle Personen zu nachzuweisen, die zur gesetzlichen Vertretung berufen (Geschäftsführer, Prokuristen) sind. Der Nachweis wird durch ein behördliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), das vom Bundesamt für

Justiz direkt an das Eisenbahn-Bundesamt versandt wird, geführt. Bei Personen mit Auslandsbezug ist ebenso zu verfahren, es wird automatisch ein europäisches Führungszeugnis erteilt. Das Führungszeugnis soll den Betreff/Verwendungszweck „Anerkennung nach § 14 TfV“ sowie den Namen der Stelle tragen, andernfalls ist eine Zuordnung zum Antrag nicht sichergestellt.

Das Führungszeugnis muss zum Zeitpunkt des Antragseingangs jünger als drei Monate sein.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 3 Nr. 8 TfV

3.6 Auszug aus dem Handelsregister:

Der Nachweis dient der Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben, u.a. bzgl. der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen. Der Nachweis muss zum Zeitpunkt des Antragseingangs jünger als drei Monate sein.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 3 Nr. 8, § 17 Abs. 1 Nr. 1 TfV

5 Weitere Angaben im Antrag

5.1 Liste der beschäftigten Ausbilder

Stellen können mehrere Ausbilder beschäftigen, ohne dass diese jeweils über eine eigene Anerkennung verfügen müssen. Diese sind zu benennen.

Rechtsgrundlage: § 14a Abs. 3 TfV

5.2 Antragstellung für mehrere Ausbildungsstätten

Stellen können mehrere Ausbildungsstätten betreiben. Diese sind anzugeben. Es handelt sich dabei um selber betriebene Ausbildungsstätten, nicht um solche bei Lieferanten.

Rechtsgrundlage: § 14a Abs. 3 TfV

5.3 Veröffentlichung personenbezogener Daten im Register

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Register der anerkannten Personen und Stellen erfolgt nur bei entsprechender Einwilligung. Die Einwilligung kann erteilt oder verweigert werden.

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 2 S. 2 TfV

6 Gebühren

Das Eisenbahn-Bundesamt erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der TfV Gebühren gemäß der Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt (EBABGebV). Die Gebühren für das Verwaltungsverfahren zur Anerkennung von Personen und Stellen für die Ausbildung richten sich nach Anlage Abschnitt 10 EBABGebV und betragen:

- Für eine Person (Nr. 10.5) 1320 Euro
- Für eine Stelle (Nr. 10.6) 2340 Euro
- Für eine Person bei einem vereinfachten Verfahren (Nr. 10.7, bereits vorhanden Anerkennung im Ausland) 852 Euro
- Für eine Stelle bei einem vereinfachten Verfahren (Nr. 10.8, bereits vorhanden Anerkennung im Ausland) 1320 Euro

Gebühren entstehen auch in Fällen, in denen ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgezogen wird.

Rechtsgrundlage: § 1 und Anlage Abschnitt 10 EBABGebV, § 10 Bundesgebührengesetz (BGebG)

7 Datenschutzerklärung

Bitte beachten Sie die Datenschutzerklärung auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes.